

Drucksachen-Nr. 36-A/2002	Version	Datum 18.12.2002	Blatt
-------------------------------------	---------	----------------------------	-------

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: _____ Datum: _____

☒ Fachausschuss Jugendhilfeausschuss 16.01.2003
☐ Kreisausschuss _____
☐ Kreistag _____

Inhalt:

Anerkennung des „Förderkreis der Schule für Lernbehinderte Angermünde e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den „Förderkreis der Schule für Lernbehinderte Angermünde e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

zuständiges Amt:

51 _____ Frau Gilgen _____ Frau Rudick _____ Herr Schmitz _____
 Amtsleiterin Dezernentin Landrat

Abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- Enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	16.01.2003						

Begründung der Vorlage:

Der Verein „Förderkreis der Schule für Lernbehinderte Angermünde e.V.“ stellte gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Durch die Verwaltung des Jugendamtes wurden daraufhin die eingereichten Unterlagen des Antragstellers, auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinie für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark vom 09. März 1995, geprüft.

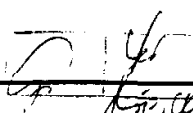
Die Unterlagen sind vollständig und inhaltlich nicht zu beanstanden.

Die Tätigkeit des Trägers liegt ihrem Gegenstand nach im sachlichen Geltungsbereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch und ist auf die im § 1 SGB VIII genannten Ziele der Jugendhilfe gerichtet.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sind gegeben.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

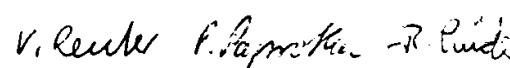
Förderkreis der Schule für Lernbehinderte Angermünde e.V.

Landkreis Uckermark Eingegangen am: 29.06.2002 	Ansprechpartner: Viola Reuter Mein Zeichen: VR Ihr Zeichen: 9 Datum: 03.12.02
---	---

Sehr geehrte Mitarbeiter der Verwaltung
des Jugendamtes
z. H. Herr Vieck,

wir, der Förderkreis der Schule für Lernbehinderte Angermünde e. V. stellt den Antrag auf öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe .
Unser Verein besteht seit dem 3.07.91 und hat sich zur Aufgabe gestellt ,die schulische und außerschulische Arbeit der Allgemeinen Förderschule Angermünde zu unterstützen.
An unserer Schule lernen zum größten Teil Kinder und Jugendliche aus sozialen schwachen Elternhäusern. Außerdem sind unsere Kinder nicht nur lernbehindert, sondern weisen auch Defizite in ihrem Verhalten auf. So sind sie sehr empfänglich für rassistisches Gedankengut .
Mit unserem Verein unterstützen wir finanziell, materiell und personell Aktivitäten, die dieses Erscheinungsbild entgegen wirken.

Mit freundlichen Grüßen


Viola Reuter
Vereinsvorsitzende

Förderkreis der Schule für Lernbehinderte Angermünde e.V.

**Ansprechpartner: Viola Reuter
Mein Zeichen: VR
Ihr Zeichen:**

Datum: 03.12.02

Als Anlage sind beigelegt (alles in Kopie):

1. Satzung des Förderkreises
2. Darstellung des Vereins
3. Vorstandsmitglieder
4. Aktivitäten des letzten Jahres
5. Auszug aus Vereinsregister

Förderkreis der Schule für Lernbehinderte e.V.
Jägerstraße 37
16278 Angermünde
Tel.: 0 33 31/3 24 39

Bankverbindung:
Volksbank Uckermark
(BLZ 150 917 04)
(Kto.: 82 01 43 22)

Vorstand:
Viola Reuter
Reinhard Lüder
Cornelia Paprotka
Udo Probstmeyer

Satzung

Förderkreises der Schule für Lernbehinderte Angermünde e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Schule für Lernbehinderte Angermünde e.V.“

Er hat seinen Sitz in Angermünde und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck

Der Verein will die Erziehung und Bildung von lern- und mehrfachbehinderten Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und zumeist aus sozialschwachen Milieu unterstützen. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln insbesondere

1. Gemeinschaftsaufenthalte und Schulkwanderungen ermöglichen,
2. Lehrmittel, Sammlungen und dergleichen der Schule für Lernbehinderte e. V. Angermünde, die der unterrichtlichen Ausbildung der Schüler und Schülerinnen dienen, erweitern und ergänzen,
3. die in der künstlerischen und sportlichen Erziehung enthaltenen gemeinschaftsbildenden Kräfte durch Beschaffung entsprechender Materialien stärken,
4. hilfsbedürftige Schüler finanziell unterstützen und ihnen die Teilnahme an den Punkten 1 - 3 ermöglichen.

§ 2

Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Veranstaltungen,
3. Spenden jeglicher Art.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. —

§ 4

Mitgliedschaft**a) Erwerb**

Mitglieder können Eltern jetziger und ehemaliger Schüler und Schülerinnen, ehemalige Schüler und Schülerinnen, Lehrer und ehemalige Lehrer sowie Freunde der Schule werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

b) Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Ausschluß
3. Tod

Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muß dem Vorstand spätestens bis zum 3. des Monats schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht bezahlt hat;
- b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

Mit dem Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt für Erwachsene DM 12.00 (Zwölf) und für Kinder DM 6.00 (Sechs). Er kann durch Selbsteinschätzung freiwillig höher geleistet werden. Über eine etwaige Beitragsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Ermäßigung, Stundung oder Erlaß des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den engeren Vorstand gewährt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 7

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Vorstandsmitglieder (Beisitzer) sollen bis zu drei Mitglieder des Lehrerkollegiums dieser Schule sein, die das Kollegium vorschlägt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausscheidende Gesamtvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann sich der Vorstand durch Neuwahl selbst ergänzen.

Der Vorsitzende und jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Satzungen. Er kann im Einzelfalle den Vorsitzenden ermächtigen, in seinem Auftrage allein zu handeln. Bei Zahlungen für Vereinszwecke kann der Vorsitzende bis zu einem Betrage von 100,-- DM (einhundert) frei verfügen.

Der Gesamtvorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm dazu beauftragten Mitglied des engeren Vorstandes einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

Schriftführer hat über die Versammlungen des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt, die dem Schriftverkehr dienen.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen. Wiederwahl ist ausgeschlossen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom engeren Vorstand alle 2 Jahre als ordentliche einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 1 Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Beitragshöhe,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses,
(Rechnungsbericht)
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- Satzungsänderungen (§ 12)
- Auflösung des Vereins (§ 10).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Auch zu ihnen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer in den Fällen § 10 (Auflösung des Vereins) und § 12 (Satzungsänderung), für die eine dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich ist. Der Schriftführer des Vereins hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefaßten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden.

Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 hat zur Voraussetzung, daß der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der beschlußfassenden Versammlung bekanntgegeben ist und mindestens zweidrittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung beschlußunfähig, so muß innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluß fassen kann.

§ 11

Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes finden Rückzahlungen an die Mitglieder aus dem Vereinsvermögen nicht statt. Das Vermögen fällt an die Förderschule für Lernbehinderte Angermünde, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler und Schülerinnen der Schule für Lernbehinderte Angermünde zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 9).

Beschlossen in der Gründungsveranstaltung

03.07.1991

vom _____ in Angermünde.

Darstellung des Vereins

Unser Verein hat etwa 88 Mitglieder und wurde 1991 gegründet .Die Mitglieder sind Lehrer der Förderschule, Eltern und Vertreter des öffentlichen Lebens der Stadt Angermünde und seiner Umgebung .Der Verein hat sich gegründet um die schulische und außerschulische Arbeit der Allgemeinen Förderschule Angermünde materiell, finanziell und personell zu unterstützen . Er verfolgt gemeinnützige Zwecke . Die Mitglieder des Fördervereins sind bei allen Veranstaltungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung aktiv eingebunden .Der Vorstand stellt Anträge und sammelt Spenden . Die Arbeit des Fördervereins ist ausschließlich auf das Wohl und der umfangreichen allseitigen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen der Allgemeinen Förderschule ausgerichtet. Die Schüler der Allgemeinen Förderschule kommen fast ausschließlich aus sozial benachteiligten Elternhäuser, meist sind die Eltern arbeitslos . Unser Anliegen ist es deshalb , den Schülern Möglichkeiten zu schaffen, wo sie sich entsprechend ihren Fähigkeiten entwickeln können . Sie erhalten Möglichkeiten Schüler unserer Partnerschulen zu treffen im Inland und im Ausland .So können wir auch Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass entgegen wirken ,denn unsere Schüler sind in dieser Hinsicht recht schnell beeinflussbar. An unserer Schule lernen noch keine Kinder anderer Nationalitäten und unsere Schüler begreifen es meist besser durch eigene Erfahrungen. Auch in den Ferien und am Nachmittag unterstützen wir die Betreuung unserer Schüler . Wir besorgen Beschäftigungsmaterial. Auch 6 Fahrräder haben wir bereits gekauft . Auch geben wir finanzielle Unterstützung für Klassenfahrten , Theaterfahrten und ähnliches .

Vorstandsmitglieder

Vorsitzende : **Viola Reuter**
Lehrerin
Stadtweg 6
16278 Stolpe

Stellvertreter : **Reinhard Lüder**
Lehrer
Dorfstraße 6
16247 Klein Ziethen

Kassiererin : **Cornelia Paprotka**
Lehrerin
Kastanienallee 3
16278 Angermünde- OT Sternfelde

Udo Probstmeyer
Angestellter der Stadt Angermünde
Pappelweg 23
16303 Schwedt /O.

Monika Westphal
Postangestellte / Eltern
Rudolph –Breitscheid Str.135
16278 Angermünde

Aktivitäten des letzten Jahres

- Januar :** **Vorstandsitzung**
 Jury zum Kreativwettbewerb
 Auszeichnungsveranstaltung zum Kreativwettbewerb
 (für Schüler der gesamten Förderschulen der Uckermark)
- Februar :** **Unterstützung der Betreuung der Ferienkinder**
- April :** **Crosslauf mit Kinder unserer Partnerschule in Polen**
 Rezitatorenwettstreit der Förderschulen in der Uckermark im
 Ehm Welk - Literaturmuseum
- Mai :** **Auftritt der Tanzgruppe unserer Schule beim Blasmusikfest in**
 Angermünde (Kauf von einheitlichen T-Shirts / Transport)
 Europafest an unserer Schule mit Schülern aus den
 Partnerschulen Polen und Slowenien
- Juni :** **Vergleichswettkämpfe (Transport) Volleyball / Fußball der**
 Förderschulen
- September :** **Fußballspiel der Toleranz in Crussow mit Mannschaften aus**
 allen Förderschulen der Uckermark und Barnim + Vertreter
 aus dem Asylbewerberheim Crussow
- Oktober :** **Drachenfest +Orientierungslauf mit Schülern aus unserer**
 Partnerschule in Polen
- Dezember :** **Kooperationsvertrag des Fördervereins, der Schule und dem**
 Asylbewerberheimes in Crussow
 Gemeinsamer Vormittag mit einer Familie aus dem
 Asylbewerberheimes und einer Klasse unserer Schule

Amtsgericht Schwedt (Oder)



16284 Schwedt (Oder), Postfach 100164

Frau
Viola Reuter
Schöneberger Str. 8
16278 Stolpe

Telefon: (03332) 539-0
Nebenstelle: 539 125
Telefax: (03332) 539 153
Datum: 05. April 2000
Aktenzeichen:
(Bei Antwort bitte angeben)

5 VR 228

Betr.: Vereinsregistersache:

Förderkreis der Schule für Lernbehinderte Pym. e.V.

in o.g. Sache wird mitgeteilt, daß

- ☐ die Änderung der Satzung
- ☒ die Änderung des Vorstandes vom 12.10.1999
- ☐ die Auflösung des Vereins
- ☐ die Liquidatoren
- ☐ Löschung von Amts wegen

am 28.03.2000 in das Vereinsregister
eingetragen wurde.

☒ Die anliegenden Unterlagen werden zu unserer
Entlastung zurückgereicht.

Ein bekanntes Registerauszug liegt an.
Auf Anordnung

Müller
Regenberg
Justizsekretärin

ereinigungsregister

Blatt

1

VR 228

Nr. der Ein- tragung	a) Name b) Sitz der Vereinigung c) Tätigkeitsbereich	Vorstand bevollmächtigter Vertreter Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Statut, Vertretung, Anerkennung gemeinnütziger Vereinigung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Gesamtvollstreckung)	a) Bemerkungen b) Urkunde erteilt/eingezogen c) Tag d. Eintragung/Unterschrift
1	2	3	4	5
1	a) Fortfahren der Schule für Behinderte Augenhunde e.V. b) Augenhunde c) Behinderte Augenhunde d) Behinderte Augenhunde e) Behinderte Augenhunde f) Behinderte Augenhunde g) Behinderte Augenhunde h) Behinderte Augenhunde i) Behinderte Augenhunde j) Behinderte Augenhunde k) Behinderte Augenhunde l) Behinderte Augenhunde m) Behinderte Augenhunde n) Behinderte Augenhunde o) Behinderte Augenhunde p) Behinderte Augenhunde q) Behinderte Augenhunde r) Behinderte Augenhunde s) Behinderte Augenhunde t) Behinderte Augenhunde u) Behinderte Augenhunde v) Behinderte Augenhunde w) Behinderte Augenhunde x) Behinderte Augenhunde y) Behinderte Augenhunde z) Behinderte Augenhunde	1. Vorsitzende Karin Nitsch Birkenallee 43 1320 Augermünde 2. Stellvertreter Klaus-Dietrich Köhler SH der Friedens 3 1320 Augermünde 3. Stellvertreter Stefanie Rühl SH der Friedens 53 1320 Augermünde 4. Schatzmeister Renate Graubow Birkenallee 45 1320 Augermünde 5. Schriftführer Christoph Völz W.-Stellenbinder-Straße 15 1320 Augermünde 6. Beisitzer Hannelore Bock Karl-Obert 14 1321 Griefenberg 7. Beisitzer Mato Protschewer Fr. Schilling 57 1330 Schwedthof	Satzung vom 15.06.1991 Vertretung: im Rechtsverkehr gem. § 7 durch den Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder	a) - b) 8.10.91 c) 8.10.91

Fortsetzung auf der Rückseite

V.e. einigungsregister

VR 228

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz der Vereinigung c) Tätigkeitsbereich	Vorstand bevollmächtigter Vertreter Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Statut, Verrichtung, Anerkennung gemeinnütziger Vereinigung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Gesamtvollstreckung)	a) Bemerkungen b) Urkunde erteilt/eingezogen c) Tag d. Eintragung/Unterschrift
1		3	4	5
2		Vorsitzende: Vida Reuter, geb. am 11.03.1955, Wb.f.: Stolpe Sekretärin/Vorsitzende: Reinhard Linder, geb. am 26.08.1948, Wb.f.: Kevin Zecher Kassierer: Renate Graubow, geb. am 10.09.1941, Wb.f.: Thigwinde Vorstandsmitglied: Karlheide Schönefeld, geb. am 16.09.1963, Wb.f.: Schmedt Vorstandsmitglied: Hajo Trobstunge, geb. am 05.10.1942, Wb.f.: Schmedt	Die Mitglieder-Versammlung am 26.05.1995 hat den Vorstand neu gewählt. Ausgewählt sind: Karin Kuske, Klaus-Dietrich Köhler, Siegfried Rehmel, Eberhard Völs, Kamelotte Böck. Neu gewählt wurden Vida Reuter, Reinhard Linder, Karin Schönefeld. Die Sitzung wurde nach nationalem Abgabe des eingereichten Protokolls vom 01.10.1997 zu § 9 geändert.	a) - b) - c) eingetragen am 19.05.1999
3			Die Mitglieder-Versammlung am 01.10.1997 hat die Satzungsänderung zu §§ 1, 2, 3, 7, 9 nach nationalem Abgabe des eingereichten Protokolls geändert.	Nach Protokoll als Registerführer a) 19.08.68 b) - c) eingetragen am 23.08.1999 Nach als Registerführer

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Zehner 13579	Tausender Hundert	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Einzelziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	Vorstand Liquidatoren	Zehner 13579	Tausender Hundert	Zehner 24000	a) Tag der Eintragung und Umlaufzeit b) Bemerkungen
1	2				3				5
4				Die Mitgliedsversammlung am 12.10.1999 hat den Vorstand neu gewählt. Ausgeschieden sind Renate Grambow und Karsten Schönfeld. Von gewählt wurden Cornelia Paprotka und Monika Dentschel.	Kassierer: Cornelia Paprotka, geb. am 23.07.1958, Wohnort: 16278 Rugenwende. Vorstandsmitglied: Monika Dentschel, geb. am 15.11.1963, Wohnort: 16278 Rugenwende.				a) eingetragenen am 28.03.2000 b) 1/19. Be. P3
									Hagenberg am Ryskyksee



Bestenfalls 05. April 2009
Vorgeschaltete Abfertigung / Urteile
Präsident der Urteilsabteilung
Landesnotar
L. Gerdhardschke

Finanzamt

Angermünde

Finanzamt Angermünde

Jahnstr. 49

05. 4. 01

16278 Angermünde

Steuernummer

062/140/04451

An den
Förderkreis der Schule für
Leerbekinderte Angermünde e.V.
Jägerstraße 37
16278 Angermünde

Stempel-Nr.		
Postfach	Telefon	App.
	03207/267-17	
Ausgestellt durch		Zimmer-Nr.
Hr. Karstadt		17

Freistellungsbescheid

zur ☒ Körperschaftsteuer☒ Gewerbesteuer

für das (die)

Kalenderjahr(e) 1997, 1998, 1999

A. Feststellungen

Zutreffendes ist ☒ anzukreuzen

☒	Die vorgenannte Körperschaft
☐	Die Körperschaft
	Bezeichnung
ist	
☒	nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,
☒	nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,
	weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten
	☒ gemeinnützigen ☐ mildtätigen ☐ kirchlichen
	Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienlich.
☐	Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine
	☐ Körperschaftsteuer ☐ Gewerbesteuer
	Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.
☒	Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim oben genannten Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit der Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag Bekanntgabe der Tag der der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BS:Bl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Gem 2 - Freistellungsbescheid (Bescheid)

Nr. 742/69 (02.00) OFD CB St 22

C. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

☒ Die Körperschaft fördert

☐ mildtätige ☐ kirchliche ☐ religiöse ☐ wissenschaftliche Zwecke.

☒ folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Erziehung und Bildung

(Abschnitt A, Nr.(n) 4 der Anlage 1 zu § 48 EStDV).

(Abschnitt B, Nr.(n) _____ der Anlage 1 zu § 48 EStDV).

Behandlung der Spenden

☒ Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

☒ Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

☐ Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i.S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 EStDV gefördert werden.

☐ Die Körperschaft fördert keine steuerbegünstigten Zwecke i.S. des § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG. Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) dürfen **nicht** ausgestellt werden.

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 4 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 2 bis 4 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, müssen die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Dies gilt auch, wenn neben nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt D wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

